

*Aufheben*

KII-Vereln Groß Lüsewitz  
Archiv 1

8 Blätter

3.146 *Trennung der 3 Lüsewitzer Betriebe und gemeinsame  
Finanzierung der Gemeinschaftseinrichtungen*

Gr.-Lüsewitz, d. 8. 12. 1967

E i n l a d u n g

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schick!

Am Mittwoch, d. 13. 12. 1967, findet um 15.00 Uhr  
im Sitzungszimmer im Verwaltungsgebäude eine Be-  
ratung über die beiliegende "Vorlage für Gemein-  
schaftseinrichtungen Groß-Lüsewitz" statt.

Ich möchte Sie herzlich bitten, an dieser Beratung  
teilzunehmen.

*Engel*  
Für den vorbereitenden Ausschuß  
Dr. habil. Engel

## V o r l a g e

für Gemeinschaftseinrichtungen Groß-Lüsewitz  
(3. Bereich)  
=====

Ab 1. Januar 1968 werden in der Gemeinde Groß-Lüsewitz drei juristisch selbständige Betriebe nebeneinander bestehen; die alle drei nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung geleitet und abgerechnet werden. Alle drei Betriebe sind aus dem Institut für Pflanzenzüchtung hervorgegangen, unter dessen Firmenschild die z. T. vorbildlichen Lebensbedingungen gemeinsam geschaffen worden sind. Um die gemeinsam geschaffenen Einrichtungen weiterhin gemeinsam nutzen und ausbauen zu können und Härtefälle durch verschiedene Betriebszugehörigkeit in der Gemeinde Groß-Lüsewitz auszuschließen, werden die Gemeinschaftseinrichtungen von Groß-Lüsewitz aus den einzelnen Betrieben herausgelöst und als selbständige, abrechnende Einheit, die dem Kooperationsrat rechenschaftspflichtig ist, geschaffen. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Gründung der Kooperationsgemeinschaft Groß-Lüsewitz, bestehend aus den Betrieben  
DAL-Institut für Pflanzenzüchtung Groß-Lüsewitz  
DAL-Lehr- und Versuchsgut Groß-Lüsewitz  
Ingenieurbüro für Kartoffel der VVB Saatgut
2. Gründung der Gemeinschaftseinrichtungen Groß-Lüsewitz, bestehend aus den Betriebswohnungen, Sportanlagen einschl. Reitpferde, Arztstation, Wäscherei, Betriebsküche, Kantine, Friseurstube, Kindergarten, Kinderkrippe, Kinderhort, Dorf-Bibliothek, Wasserwerk (zentr. Heizungsanlagen).  
Diese Aufzählung dient nur zur Orientierung; über die Zuordnung wird bei der Erarbeitung des "Betriebsplanes" entschieden.
3. Diese Gemeinschaftseinrichtungen sind durch einen Leiter einzelverantwortlich zu leiten. Nur der Kooperationsrat ist dem Leiter gegenüber weisungsberechtigt. Kontrollberechtigung besteht für die Hauptbuchhalter oder deren Beauftragte der Betriebe, die zur Kooperationsgemeinschaft Groß-Lüsewitz gehören, und für die BGL und Revisionskommission der BGL. Die Gemeinschaftseinrichtungen besitzen eine selbständige Buchhaltung (kleiner Hauptbuchhalter-Bereich). Der Leiter der Buchhaltung ist gleichzeitig Stellvertreter des Leiters der Gemeinschaftseinrichtungen.

4. Zum Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen werden mit Wirkung vom 1. 1. 1968 Herr H. Kuhlmann, zum stellvertretenden Leiter und Leiter der Buchhaltung Frau Kaiser berufen. Beide genannten Personen werden ab 15. 12. 67 für die Ausarbeitung des vorläufigen Betriebsplanes der Gemeinschaftseinrichtungen freigestellt.
5. Die bisherigen Eigentümer übergeben mit Wirkung vom 1. 1. 1968 die im Statut der Gemeinschaftseinrichtungen aufgeführten Einrichtungen wert- und verwaltungsmäßig an die Gemeinschaftseinrichtungen, solange die Kooperationsgemeinschaft Groß-Lüsewitz besteht oder nicht anders beschließt. Anderenfalls fallen die Einrichtungen an diejenigen Betriebe zurück, die am 31. 12. 1967 Eigentümer waren.
6. Zur Deckung der Kosten werden den Gemeinschaftseinrichtungen Finanzmittel in der Höhe folgender Richtwerte zur Verfügung gestellt:

150 TMDN vom Institut  
70 TMDN vom LVG  
30 TMDN vom Ingenieurbüro

Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Bereich der Gemeinschaftseinrichtungen. Fehlende Mittel im Bereich der Gemeinschaftseinrichtungen müssen von der Kooperationsgemeinschaft abgedeckt werden.

7. Um die Gemeinschaftseinrichtungen aktionsfähig zu machen, werden am 1. 1. 1968 aus dem Umlaufmittelfonds des Institutes

10 TMDN  
und des LVG 10 TMDN  
insges. 20 TMDN zinslos bis zum 1. 4. 68  
===== zur Verfügung gestellt.

8. Das Büro der Gemeinschaftseinrichtungen mit Arbeitsplätzen für den Leiter und seinen Stellvertreter muß im Verwaltungsgebäude untergebracht werden. Vorgeschlagen wird dafür das Sitzungszimmer im Verwaltungsgebäude unter der Voraussetzung, daß die Gemeinschaftseinrichtungen bei Bedarf das "Weinzimmer" für Sitzungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stellen.

9. Es ist ein Statut der Gemeinschaftseinrichtungen auszuarbeiten, in dem die Aufgabenstellung, die Zugehörigkeit, die Rechte und Pflichten und die Arbeitsweise festgelegt werden. Dieses Statut wird von dem unter 4. benannten Leiter und Stellvertreter ausgearbeitet und dem Kooperationsrat zur Bestätigung bis zum 15. 1. 68 vorgelegt.
10. Korrekturen werden nach der ersten Quartalsabrechnung im April 1968 und in Verbindung mit dem Jahresabschluß 1968 vorgenommen.

Groß-Lüsewitz, d. 07. 12. 1967

Für die Vorlage zeichnet verantwortlich:

Dr. habil. Engel

*H. Vogel*  
*R. R. R.*

Gemeinschaftseinrichtungen

Für eine Konzentration bei gleichzeitiger Beachtung der Spezialisierung könnten in Groß-Lüsewitz in Betracht gezogen werden:

1. Die sozialen Einrichtungen

- a) Küche mit Speiseraum ✓
- b) Kantine ✓
- c) Wäscherei ✓
- d) Friseurstube ✓
- e) Kindergarten
- f) Kinderkrippe
- g) Kinderhort
- h) Sanitätsstelle
- i) Zahnstation

2. Wohnungen

3. Sonstige Einrichtungen

- Sporthalle mit Sportplatz
- Verwaltungsgebäude mit Telefonanlage
- Vortragssaal mit Kinoeinrichtung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Grünanlagen
- Badeanlage

*Lehlinge?*      *Ledige*

Die Konzentration müßte dazu führen, daß die Nettofinanzierung (Wirtschaftliche Rechnungsführung), wie sie schon seit 1.11.1966 für die Küche, Kantine, Wäscherei, Friseurstube angewendet, als Finanzierungsform für alle Einrichtungen festgelegt wird.

Die Nettofinanzierung bei den vorstehend genannten sozialen Einrichtungen hat ergeben, daß

- a) die Anwendung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit führte,

- b) dadurch das wirtschaftliche Ergebnis verbessert wurde und
- c) der Umfang und die Vielseitigkeit der Kosten zur Kontrolle und Übersicht erreicht ist.

Das Anlagevermögen mit den jährlichen Abschreibungen der für die Konzentration in Frage kommenden Einrichtungen beträgt:

Bezeichnungen	Anschaffungs- wert MDN	Abschreibungs- betrag MDN
Sporthalle	363.000,00	4.719,00
Heiskeller zur Sporthalle	7.680,00	100,00
Sportplatz	115.000,00	2.300,00
Sozialgebäude	1.107.800,00	22.156,00
Dorfwirtschaftsgebäude	352.000,00	5.632,00
Kindergarten + Krippe	194.000,00	2.522,00
Vorhalle z. Kindergarten	3.860,00	62,00
Freifläche vor dem Kindergarten	3.270,00	105,00
Fettabscheider	5.300,00	132,00
Garagen bei der Sporthalle	12.200,00	244,00
Wege u. befestigte Freiflächen	9.000,00	288,00
Freiflächen v. d. Sozialgebäude und schwarzer Weg	13.000,00	416,00
Verwaltungsgebäude	465.000,00	4.650,00
Befestigung v. d. Verw.-Gebäude	950,00	30,00
Verksabelung	70.000,00	1.400,00
	27.000,00	540,00
	52.000,00	1.040,00
Abwasserleitungen	11.000,00	143,00
	36.000,00	468,00
	29.000,00	377,00
	15.200,00	197,00
	8.100,00	202,00
	8.100,00	202,00

Bezeichnungen	Anschaffungs- wert MDN	Abschreibungs- betrag MDN
Fernsprechanlage	122.000,00	6.100,00
Uhrenanlage	8.300,00	333,00
<u>Ausrüstung u.a.</u>		
Klavier	1.900,00	47,00
Flügel	1.080,00	27,00
Einrichtung Vortragssaal	40.000,00	2.000,00
Tonfilmanlage	7.000,00	700,00
Möbel	385.810,00	22.031,00
Geräte d. soz. Einrichtungen	84.898,00	10.611,45
	<u>3.559.538,00</u>	<u>89.774,45</u>

*Währungs!*

Die Finanzierung der Reparaturen erfolgt nunmehr aus einer Quelle - den Selbstkosten -

Die Einbeziehung der Abschreibungen nach den gültigen Sätzen für die Schaffung des Reparatur- und Erhaltungsfonds ist ein Vorteil. Die Bildung von Reparatur- und Erhaltungsfonds bietet den Einrichtungen die Möglichkeit einer ökonomischen und planmäßigen Gestaltung des Reparaturwesens.

Bei der Bildung und Verwendung der Amortisationen ist davon auszugehen, daß

- die Verantwortung für die ökonomische und planmäßige Verwendung der Amortisationen insbesondere für Rationalisierungsinvestitionen erhöht, die langfristige Planung des Produktionsprozesses unterstützt und
- die Entwicklung des modernen Versorgungssystems die Dienstleistungen auch von Amortisationen nach ökonomischen Gesichtspunkten wirkungsvoll gefördert wird.

Die Bildung und Verwendung der Abschreibungen gehört zur Vervollkommnung der Wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Zu den Einrichtungen, für die eine Zuschußfinanzierung einzuführen ist, gehören alle außer der Kantine, Wäscherei und Friseurstube, die sich selbst finanzieren.

Nach dem Stand vom 30.9.1967 haben direkte Kosten aufzuweisen:

Landschaftsgärtnerei	MDN 5.200,67
Kindergarten	MDN 7.150,94
Kinderkrippe	MDN 11.130,50
Dorfwirtschaftsgebäude	MDN 3.061,53
Sporthalle	MDN 10.506,66
Betriebsküche/Haushalt	MDN 78.650,64
Betriebswohnungen	MDN 32.511,29

Aus den Essengeldeinnahmen müssen grundsätzlich die persönlichen Kosten des Küchenpersonals und die Kosten für Lebensmittel gedeckt werden.

Bei der Zuschußfinanzierung fehlen noch einige Angaben. Deshalb wird in Rahmen der zunächst noch vorhandenen Aufgabenstellung mit einem Zuschuß von ca. 250.000,- MDN jährlich gerechnet.